

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 40

Ausgegeben Oppeln, den 6. Oktober 1911.

1911

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzufenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 52 des Reichsgesetzblatts und Nr. 30 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 393; Ausreichung der Zinsscheine Reihe III Nr. 1-20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3% Staatsanleihe von 1891, S. 393; Schiffslöse für billige Briefe nach den Vereinigten Staaten von Amerika, S. 394; Dank des kommandierenden Generals des 6. Armeekorps anlässlich der Verbüßungen, S. 394; landespolizeiliche Anordnung, betreffend: Maßregeln gegen die Tollwut, S. 394; desgleichen S. 395; desgleichen betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, S. 396; Erhebung der zur Staatskasse zu zahlenden Gebühren durch die Grenzollnämter für tierärztliche Heilgelü-Untersuchungen, S. 397; öffentliche Verlosung von Wagen, Viehen und Silbergermienen seitens des Vereins für Pferdereimen- und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg, S. 397; Enteignung von Grundeigentum in Ober Preußen zum Bahnhofs-Umbau Scholentochowitz, S. 398; Kreisbezirksveränderung im Kreise Kreuzburg O.S., S. 398; Ausführung von Vorarbeiten zum Bau einer Kleinbahn von Beutchen O.S. über Nohberg pp. nach Siemianowitz mit Abzweigung nach der Landesgrenze, S. 398; Briefschaften, S. 399; Personalmeldungen, S. 399.

Reichsgesetzblatt.

866. Die Nummer 52 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3938 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung des dem Vertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden vom 14. Februar 1907 beigefügten Verzeichnisses, vom 11. September 1911, unter

Nr. 3939 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Luxemburgs zu dem am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen und die Inkraftsetzung des Abkommens in den deutschen Schutzgebieten, vom 15. September 1911, und unter

Nr. 3940 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 20. September 1911.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

867. Die Nummer 30 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11153 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen Herstellung einer

Eisenbahn von Wiesenburg nach Kofslau, vom 5. April 1911, und unter

Nr. 11154 die Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweitige Festsetzung eines Grenzpunktes zwischen den Verwaltungsbereichen der Königlich-Eisenbahndirektionen Breslau und Kattowitz, vom 17. September 1911.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

747. Bekanntmachung. Die Zinscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3%igen Staatsanleihe von 1891 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1911 bis 30. September 1921 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. September d. Js. ab

ausgereicht, und zwar
 durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,
 durch die Königlich-Preussische Verwaltungsstelle (Preussische Staatsbank) in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 46a,
 durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C 2, am Zeughauser Platz,
 durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreisstellen, Oberzollstellen, Zollstellen und hauptamtlich verwaltete Forststellen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheine berechnenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talon) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhandeln gekommen sind.

Berlin, den 5. August 1911.

Hauptverwaltung des Staatschulden.
I. 1022 von Rischhausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Vermerk zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den königlichen Kreisämtern und von hauptamtlich verwalteten königlichen Postämtern bezogen werden können.

Oppeln, den 15. August 1911.

Königliche Regierung.

§. 1. 1450.

Schiffeliste

für die drei Bezirke nach den Vereinigten Staaten von Amerika (10 Pl. für 1 Pl.).

- | | |
|---|--|
| „Kronprinzessin Luise“ ab Bremen 6. Oktober | Hochzeiten nach Aufbruch bei Reichshausen. |
| „Kaiser Wilhelm der Große“ ab Bremen 10. Oktober | |
| „Concomati“ ab Danzberg 12. Oktober | |
| „Kaiser Wilhelm II.“ ab Bremen 17. Oktober | |
| „Kaiserin Auguste Viktoria“ ab Danzberg 19. Oktober | |
| „Prinz Friedrich Wilhelm“ ab Bremen 21. Oktober | |
| „Kronprinzessin Luise“ ab Bremen 28. Oktober | |
| „Kronprinzessin Cecilie“ ab Bremen 31. Oktober | |

Alle diese Schiffe haben „Concomati“ nach Schnellbooten oder solcher, die für eine bestimmte Zeit von dem Abgang die schnellste Verbindungsgeschwindigkeit haben.

Es empfiehlt sich, die Briefe mit einem Vermerk wie „Nutzer Weg“ oder „über Bremen oder Danzberg“ zu versehen.

Die Forternachgangs erstreckt sich nur auf Briefe, nicht auch auf Postkarten, Druckbogen usw. und gilt nur für Briefe nach den Vereinigten Staaten von Amerika, nicht nach nach anderen Staaten Amerikas, z. B. Canada.

Reichspostamt.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

869. Nachdem die Herbstübungen gestern ihren Abschluß gefunden haben, bitte ich, den beteiligten Offizieren der Provinz meinen und des VI. Armeekorps Dank für die freundliche Aufnahme bekannt zu geben, die den Truppen allenthalben zu teil geworden ist.

Ich kenne die schwierigen Verhältnisse, mit denen die Landwirtschaf in diesem Jahre zu kämpfen hat. Die Bevölkerung aber hat in ganz überwältigender Mehrheit auch diesmal ihren opferfreudigen Sinn und ihr hohes Verständnis für die Notwendigkeit kriegsmäßiger Ausbildung der Armee an den Tag gelegt. Ueberall konnten die Wanderer in der geplanten Weise durchgeführt werden; an allen Orten ließ die Einwohnerschaft, insbesondere auch der kleine Mann, die Einquartierung herzlich willkommen. Es ist mir eine Freude dies öffentlich festzustellen.

Breslau 1, den 21. September 1911.

General-Kommando des VI. Armeekorps.
Der kommandierende General.
gez. von Briegelwitz.

Vorstehendes Dankschreiben wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Herren Landräte und Ober- (Ersten) Bürgermeister der von der Einquartierung betroffenen Kreise und Städte werden ersucht, für die weitere Bekanntmachung des Dankschreibens Sorge zu tragen.

Oppeln, den 27. September 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Er 83155.

Pa. XXIII c. 64.

870. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Maßregeln gegen die Tollwut.

Da in Oesterreich-Ungarn die Tollwut in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht, wird hiermit auf Grund des § 7 des Gesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409 ff.) und des § 3 des Gesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 (Gesetz-S. S. 128/115) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905 (Ges. S. S. 318) zur Verbreitung der Weiterverbreitung der Seuche im Falle ihrer Einschleppung aus Oesterreich-Ungarn mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1. In den Ortschaften Klein Hofsitz, Groß Hofsitz, Deutsch Krawarn, Kautzen,

Oppau, Beneschau und Hosiakowicz des Landkreises Ratibor müssen die Hunde, soweit sie nicht festgelegt oder sicher eingesperrt sind, entweder ohne Maulkorb an der Leine geführt werden, oder sie können auch mit einem sicheren Maulkorbe versehen unter dauernder Ueberwachung frei umherlaufen.

§ 2. Aus den genannten Ortschaften dürfen Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis nicht ausgeführt werden.

§ 3. In den oben genannten Ortschaften kann die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (Jagdhunde außerhalb des Jagdreviers) ohne Maulkorb an der Leine geführt werden oder mit einem sicheren Maulkorbe unter dauernder Ueberwachung frei umherlaufen. Die gleichen Ausnahmen, wie für Hirten- und Jagdhunde gelten auch für Polizeihunde während der Zeit ihres Dienstgebrauchs und ihrer Ausbildung für den Dienst.

§ 4. Die Führung solcher Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufen, kann von der Polizeibehörde angeordnet werden. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Polizeivollzugsbeamten, Förstern, Feld- und Waldaufssehern auch die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschuttdienstes befugt.

§ 5. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 26. Dezember 1911.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, sofern nicht strengere Strafgesetze verletzt sind, nach §§ 65, 66 des Reichs-Viehseuchengesetzes bestraft.

Oppeln, den 29. September 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stöck.

lf. XII. 2352.

871. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Maßregeln gegen die Tollwut.

Da in Dyiektowicz, Kreis Pleß, ein tollwutkranker Hund frei umhergelaufen ist, wird hierdurch mit Rücksicht auf die vorhandene größere Verbreitung der Tollwut in Regierungsbezirk Oppeln zur Verhütung der weiteren Verschleppung der Seuche auf Grund der §§ 18, 38 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409 ff.), des § 20 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357), des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft vom 28. Juni 1909 (Amtsblatt Seite 330) und der Bekanntmachung des genannten Herrn Ministers vom 20.

Januar 1911 (Amtsblatt Seite 51) folgendes angeordnet:

§ 1. In den Ortschaften Dyiektowicz, Jmielein, Krasow, Kostow, Wessola, Gatsch, Anhalt, Smargowitz, Lindzin, Gurtau, Gollawicz, Groß Gelm, Kopeczowicz, Klein Gelm, Seiern, Neuberan, Radrzeg, Czarnuchowicz (Kreis Pleß), Birzenthal, Brjenskowicz mit Slupna und Gieschewald (Landkreis Ratowicz) sind die Hunde an solchen Orten festzulegen oder sicher einzusperrn, die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

§ 2. In den Ortschaften Petrowicz, Boblesie, Emanuelslegen, Tichau, Jaroschowitz, Urbanowicz, Paprogan, Gielitz, Altkerun, Lannendorf, Neubohschow, Mezeritz, Oberboischow, Jedlin, Wolska, Bissowicz (Kreis Pleß), Ratowicz, (Stadtkreis), Myslowitz, Brjnow, Balenze, Domb, Bozutschitz, Laurahütte, Siemianowicz, Eichenau, Rosdzin, Schoppitz, Höhenlobehütte, Schloß Myslowitz, Schloß Ratowicz und Georgshütte (Landkreis Ratowicz), dürfen die Hunde, soweit sie nicht festgelegt oder sicher eingesperrt sind, entweder ohne Maulkorb an der Leine geführt werden, oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen unter dauernder Ueberwachung frei umherlaufen.

§ 3. Aus den in §§ 1 und 2 genannten Ortschaften dürfen Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis nicht ausgeführt werden.

§ 4. In den in § 1 bezeichneten Ortschaften ist die Benutzung von Hunden zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei festangeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

In den oben genannten Ortschaften kann die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (Jagdhunde außerhalb des Jagdreviers) in den in § 1 bezeichneten Ortschaften festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt, in den in § 2 bezeichneten Ortschaften ohne Maulkorb an der Leine geführt werden oder mit einem sicheren Maulkorbe unter dauernder Ueberwachung frei umherlaufen. Die gleichen Ausnahmen, wie für Hirten- und Jagdhunde gelten auch für Polizeihunde während der Zeit ihres Dienstgebrauchs.

§ 5. Die Führung solcher Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufen, kann von der Polizeibehörde angeordnet werden. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Polizeibeamten, Förstern, Feld- und Waldaufssehern die Grenz-

wachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzbienstes besugt.

§ 6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 29. Dezember 1911.

—§ 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, sofern nicht strengere Strafgesetze verletzt sind, nach §§ 65, 66 des Reichsverschuldengesetzes bestraft.

Dppeln, den 3. Oktober 1911.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

II. XII. 2394.

872. Landespolizeiliche Anordnung,

betreffend

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Dppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Viehseuchengesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mal 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In der Gemeinde Niechowitz und zwar in der Chausseestraße von der Kuhnaßstraße bis zur Stollarzowitzerstraße, sowie im Dominium Niechowitz im **Landkreise Neuhagen OZ.**, in Wrasa, Rolditz, Leischnitz und Kowelwitz im **Kreise Cosel**, in der Kolonie Hohendorf im **Kreise Falkenberg OZ.**, in den Gehöften der Witwe Barisch in Schützendorf und des Wägenbesizers Feldmann in Grottkau, in dem Dominium Koppitz im **Kreise Grottkau**, in dem Dominium Zeroltshüh, sowie in den Gehöften des Stellenbesizers August Vorado, der Bauern Paul Stiller, Bernhard Trause, Thomas Plemania, des Stellenbesizers Franz Wörzmel, des Händlers Ignaz Marona, des Bauern Thomas Plepel, der Händler Michael Paluch, Johann Gelmast und des Bauern Thomas Bozjonel in Powlowitz, des Gutsbesizers Josef Dzierzon, des Bauern Olsol und des Gutsbesizers Plemania in Nieder Ranzendorf, des Gemeindevorsetzers Wabok in Heinersdorf, des Johann Bromoika und des Bauern Salostowitz in Ober Ranzendorf, der Witwe Tobie in Ludwigsdorf, des Gutsbesizers Scholtyssek in Polnisch Wärtzig, der Wirtschaftsbesizers in Johanna Wollitz, der Besitzer Paul Pollockel und Johann Adam in Baumgarten, des Karl Bordsiel in Schönwalde, der Stellenbesizers B. Gläbs in Neudorf, Gläbs in Polnisch Wärtzig, G. Pietruska und Peter Kuleska in Neuwalde und in dem südlich der Chaussee gelegenen Teile des Dominiums

Rochelsdorf im **Kreise Krenzburg OZ.**, in dem Nordende von Wladien bis zur Post und der schräg gegenüberliegenden neuen Brücke, sowie in Leobichitz im **Kreise Leobichitz** und zwar in der Langestraße vom Gehöftiger Ende bis zu den Gehöften Hausnummer 6 und 39 einschließlic und in der Kurzen Gasse; in Kolonie Maschowitz, in dem nördlichen Teile der Gemeinde Baude, in der Gemeinde Neuforge und zwar in den Gehöften vom Gärtner Kauf bis zum Gärtner Deutschmann, die auf dem Wege nach Rothhaus liegen, im **Landkreise Reiffe**, in den Gehöften des Bauers Karl Galda, des Händlers Anton Morawa, des Tischlers Franz Fuchs, des Händlers August Masur, des Gärtners Andreas Janocha, des Bauers Karl Gildon, der Bauerwitwe Koczulla, des Gärtners Romuald Kubis, des Händlers Johann Kleszej, der Halbbauerwitwe Wludka und der Schule in der Gemeinde Großslob im **Kreise Neustadt OZ.**, in der Gemeinde Blömitz und zwar in den Gehöften, die auf der einen Seite der Dorfstraße vom Halbbauer Josef Twardon bis einschließlic Gärtner Stanislaus Krawiec liegen, in der Schäferei Prosdau und in den Gehöften, die an dem Wege von der Schäferei bis zu dem Hauptwege und von diesem bis zu der ersten Mühle liegen, in der Gemeinde Juzella und zwar in dem Dorsteil vom Dominium ausschließlic bis zum Brotschüler Wege, in dem zu beiden Seiten der Dorfstraße, nämlich vom Gärtner Nikolaus Passon bezw. Händler Johann Ransy bis einschließlic Händler Wilhelm Harkulla bezw. Händler Gregor Waindof gelegenen Dorsteile der Gemeinde Goslauitz im **Landkreise Dppeln**, in den Dorfschaften Golaßowitz, Jazombkowitz, Miferau und Wiedzna im **Kreise Bieleh**, in dem Gehöfte des Halbgärtners Johann Schmidt in Goble, in Gut Landsberg mit Borwerk und Weller Leischnitz und Weller Rogiborek, in der Gemeinde Friedrichswille, in den Gehöften von Karl Wischanowski, Franz Prochotta, Johann Duda, Thomas Strupowski und Robert Prochotta in Brunowitz im **Kreise Rosenberg OZ.**, in Nieder Hübaltau und zwar in den Gehöften, die vom Knappschäftlazarett bis zur Kirche an der einen Seite der Straße liegen, sowie in sämtlichen Gehöften, die vom Knappschäftlazarett bis zur Pischower Chaussee an der anderen Seite der Straße liegen, in dem Rittergut Lufow, in den Gehöften des Josef Ganczarski, Johann Perenz, Josef Winoczy, Karl Domietz, Karl Schwienny, Josef Mittelmonka, Josef Porwol und Johann Porwol in Lufow, in den Gehöften der Pfarrei in Radlin, des Gutsbesizers Rogly, des Ignaz Sowa, Jakob Kontezny, Johann Kowalski II, Blasius Barteczko, Andreas Dziergenza, Karl Kollorz, der Franziska Kollorz, des Franz Rogielski, Johann Rogielski, Michael Brachmann,

Franz Kuminet, Karl Hente, Otto Hente, Vinzent Kowalski und Michael Kowalski in Radlin im Kreise Rybnik, in demjenigen Teil der Gemeinde Sucholohna, der östlich der Hummerestrasse liegt, in dem Gutsbezirk Suchodanitz und in dem Dominium Kadlub im Kreise Groß Strehlitz, unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der Stallsperr.

In Gemeinde Raschwitz im Kreise Falkenberg OS., wird das bereits bestehende Sperrgebiet auf der Südseite bis zum Gehöft des Ernst Franke ausgedehnt.

§§ 1 Absatz 2 bis § 9 wie in der landespolizeilichen Anordnung vom 11. Juli d. J. Amtsbl. S. 272 ff.

§ 10. Es bilden je einen Beobachtungsbezirk:

- a) der nicht unter Sperre gestellte Teil von Michowitz Gemeinde und Gut mit Kolonie Preußengrube sowie Gemeinde Rasf im Landkreise Benitzsch OS.,
- b) Gemeinde Gräben im Kreise Falkenberg OS.,
- c) der nicht unter Sperre gestellte Teil der Gemeinde Schützenhof, sowie das Dominium Schützenhof; die Messer Vorstadt in Grottkau; Gemeinde Koppitz im Kreise Grottkau,
- d) Gemeinde Neudorf im Kreise Kreuzburg OS., die zu dem bereits bestehenden Beobachtungsbezirk zuzuschlagen ist,
- e) der nicht unter Sperre gestellte Teil der Gemeinde Baucke und Gemeinde Blumenthal; der nicht unter Sperre gestellte Teil der Gemeinde Neusorge im Landkreise Reiffe,
- f) der nicht unter Sperre gestellte Teil der Gemeinde Grocholub, Gut Grocholub und Gemeinden und Gutsbezirke Broschütz, Kramelau, Rabierzau und Walzen im Kreise Neustadt OS.,
- g) der nicht unter Sperre gestellte Teil der Gemeinde Hönitz; der nicht unter Sperre gestellte Teil der Gemeinde Juzella und der Gutsbezirk Juzella; der nicht unter Sperre gestellte Teil des Hauptdorfes Goslawitz zwischen der Rosenberger- und Malapanerstraße im Landkreise Oppeln,
- h) die Ortsgemeinschaft Pflgramsdorf; die Ortsgemeinschaften Krier und Przesch; die Ortsgemeinschaften Stegfriedsdorf und Willowitz im Kreise Hleg,
- i) Gemeinde Gohle und Kolonie; Stadt Landsberg und Vorwerk Nieder Paulsdorf; Weller, Schmetzke und Strahlenberg; der nicht unter Sperre gestellte Teil der Gemeinde Brunowitz und das Gut Brunowitz im Kreise Rosenburg OS.,
- k) der nicht unter Sperre gestellte Teil der

Ortschaft Dutow sowie die Ortsgemeinschaften Czernitz und Piete im Kreise Rybnik,

- l) Kellschhof, Klonstas, Drefina und Gruschel; die Gemeinde Suchodanitz sowie Gemeinden und Gutsbezirke Suchau, Halenke, Feinrichsdorf, Tschammer Ellguth, Dregulla, Zauche, Stubendorf, Grabow, Tenschinow, Rosmier, Grobisko und Dtmütz; die Gemeinde Kadlub, Vorwerke Banaiten, Gochosen, Damiel, Glintamühle und Gemeinden und Gutsbezirke Bortisch und Döbel mit Carlsthal im Kreise Groß Strehlitz,

sowie die zu obigen Ortsgemeinschaften gehörigen Vorwerke, Ausbauten usw., soweit sie nicht bereits namentlich aufgeführt sind.

§§ 10 Absatz 2 bis § 14 wie in der landespolizeilichen Anordnung vom 11. Juli d. J. Amtsblatt Seite 272 ff.

Oppeln, den 3. Oktober 1911.

Der Regierungspräsident

I. f. XII. 2403. v. Schwerin.

873. Unter Bezugnahme auf § 6 Absatz 1 der landespolizeilichen Anordnung vom 12. September 1911 (Amtsblatt Seite 364) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die von den Einbringern für die tierärztliche Untersuchung des Geflügels an der Grenze zur Staatskasse zu zahlenden Gebühren von den Grenzollamtern an den Einlassstellen erhoben werden. Die Berechnung der Gebühren nach der Stückzahl (§ 6 Absatz 1 a der oben bezeichneten landespolizeilichen Anordnung) erfolgt auf Grund von dem Tierarzt bei der Untersuchung festzustellenden Stückzahl.

Oppeln, den 2. Oktober 1911.

Der Regierungspräsident.

H. A. Behrend.

If XII. 2382. A. R.

874. Der Herr Minister des Innern hat unterm 27. September 1911 — No 2156 II — dem Verein für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg die Erlaubnis erteilt, gelegentlich der im Mai 1912 in Königsberg stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden und Silbergewinnen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 200 000 Lose zu je 1 M. ausgeben werden und 3095 Gewinne im Gesamtwerte von 86510 M. zur Auspielung gelangen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstanden wird.

Oppeln, den 3. Oktober 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

I G. VII. 1453. Groditzh.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

875. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Umbau des Bahnhofs in Schwientochlowitz zu enteignende, oder dauernd zu beschränkende, in der Gemeinde Bismarkhütte (Gemarkung Ober Heydul) belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 10. Oktober 1911, vormittags 11 Uhr**, in Schwientochlowitz Bahnhof anberaumt.

Alle Berechtigten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

N ^o .	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundstücke		
	Gemarkung (Gemeinde)	Flurstück (N ^o)	Fläche		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Ober Heydul	1	433/39	Häufel Guido Henkel von Donnerstmarkt auf Neudorf.	Ober	VI	365	Acker	—	—	60
2		1	457/39	Derselbe.		IV	274	Hofraum	—	—	75
3		7	556/39	Derselbe.		VI	347	Acker	—	—	20
4		1	475/39	Derselbe.		VII	386		—	—	25
5		1	441/47	Derselbe.		—	194	Weg	—	—	10
6		1	971/50 a 975/49 a	Derselbe.		I	9	Hofraum und Acker	—	2	40
7		1	876/16	Derselbe.	Gut	—	—	Weg	—	—	30
					Ober Heydul						

Reutßen OZ, den 26. September 1911.

Der Enteignungskommissar.

Nr. V. 13860.

von Trappenberg, Königlichem Landrat.

876. Beschluß. Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 132 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 39 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1909 (R. G. Bl. S. 871) beschlossen.

Der Kreisbezirk Kreuzburg wird in zwei Bezirke geteilt: (Kreuzburg-Ost und Kreuzburg-West). Die Grenze zwischen den beiden neu gebildeten Kreisbezirken verläuft von Rodden nach Süden zunächst im Zuge der Chaussee von Wilsdorf nach Kreuzburg mit der Maßgabe, daß vollständig dem Kreisbezirk Kreuzburg-West zugeteilt wird und daß sie alsdann durch die Mitte von Kreuzburg geht.

In Kreuzburg bilden die Mittellinie der Wilhelmstraße, der Bismarckstraße, des Durchganges auf dem Ring, der Apollstraße, der Blücher- und der Mühlstraße die Grenze. Sämtliche Grundstücke der Kreuzburger Stadtmühlen werden dem Kreisbezirk Kreuzburg-West zugeteilt. Die Grenzlinie läuft dann in Kreuzburg weiter links vorbei an der Reichlichen Gärtnerei in gerader Linie bis

zur Bahnhofsstraße. Von den an der Bahnhofsstraße zerstreut liegenden Gebäuden werden die Zuckerfabrik, die Dachpappfabrik dem Bezirk Kreuzburg-Ost und die Gärtnerei von Gebauer, die Stuhlfabrik von Georgi, der Hopfengarten und die hinter der Bahnhofsstraße liegende Sägemühle von Zickelhus und die daran anschließenden Gebäude dem Bezirk Kreuzburg-West zugeschlagen.

Die an der Konstädter Kreisbezirksgrenze gelegenen Ortsteile des Kreisbezirks Kreuzburg-West: Alt Dschapel, Frei Dschapel, Neuwalde und Klein Margsdorf werden dem Kreisbezirk Konstadt zugeteilt.

Diese Bezirksveränderung tritt vom 1. Oktober 1911 ab in Kraft.

Oppeln, den 2. Oktober 1911.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

§. 11. 682. Dr. Ziehm.

877. Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen

geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung des Baues einer Kleinbahn von Beuthen OS. über Kofberg, Birkenhain, Gr. Dombrowka nach Siemianowitz mit Abzweigung von Bainingow nach der Landesgrenze erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenträumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art. sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Bezirksausschusses zulässig.

Oppeln, den 30. September 1911.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

J. B.

Dr. Biehm.

Zu Nr. D. 11 41/1.

878. Viehsuchen. Festgestellt.

Schweinesuche. Kreis Beuthen: Schwarzviehbestand des Adolf Janke aus Scharley.

Maul- und Klauensuche. Kreis Godel: Gehört des Häuslers Albert Babioch in Stöblau, Amtsbezirk Sokrau; Kr. Rattowitz: Rindviehbestand des Dominikus Schloß Rattowitz.

Erlöschen.

Schweinesuche. Kreis Beuthen: Schwarzviehbestand des Hausbesizers Julius Wozisch in Scharley.

879. Personalmeldungen der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der königliche Kronenorden 4. Klasse: dem Hauptlehrer und Organisten Pawlik in Bofschow, Kr. Pleß, dem Kreisaußschußsekretär Karl Müller in Oppeln, dem Polizeinspektor Franz Wäcker in Gleiwitz, dem Kaufmann und Ratmann Jsidor Hummel und dem Ackerbürger und Beigeordneten Karl Sedlaczek, beide in Bawerwitz, Kr. Leobschütz;

der Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern: dem Hauptlehrer Johann Appel in Alt Budowitz, Kr. Oppeln; das Allgemeine Ehrenzeichen: dem Waldarbeiter Stefan Malik in Klein Stanisch, Kr. Groß Strehlitz, dem Materialienverwalter Oskar Kozott zu Georgenberg, Kr. Tarnowitz OS., dem Schlosser Karl Klos zu Balenze, Kr. Rattowitz, dem Maschinenwärter Josef Jaschik zu Bleschowka, Kr. Tarnowitz, dem Schuldieners an der städtischen höheren Mädchenschule in Oppeln, Karl Torke.

Vereidigt: der Landmesser Franz Trullay in Rattibor.

Bestätigt: die Wiederwahl des Kaufmanns Louis Bofschwitz in Oberglogau und des Gasthausbesizers Franz Hampel ebendasselbst, als unbesoldete Ratsherren für eine mit dem 11. Dezember 1917 abschließende Amtsdauer von sechs Jahren; die Neuwahl des Ziegeleibesizers Paul Poremba in Oberglogau als unbesoldeter Ratsherren für eine mit dem 12. Dezember 1911 beginnende Amtsdauer von sechs Jahren.

In den Ruhestand versetzt: die Kreissekretäre, Rechnungsräte Krause in Jabrze OS., Lehwald in Rattibor und Hampel in Neisse. Aus diesem Anlaß ist den ersteren beiden der Rote Adlerorden IV. Klasse, dem letzteren der königliche Kronenorden III. Klasse verliehen worden.

Uebertragen: die kommissarische Verwaltung einer Kreissekretärstelle in Jabrze, Rattibor, Neisse und Neustadt den Regierungs-Bureauclätaren Kuhn, Beyer, Frost und Golla.

Genannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Rektor Max Asmann aus Michalowitz, Kr. Rattowitz, zum Rektor in Laurasütte, Kr. Rattowitz.

Hauptlehrer Karl Bogler in Rgl. Neudorf, Kr. Oppeln, zum Rektor daselbst, Adolf Bielow aus Ober Mieradow, Kr. Rybnik, zum Hauptlehrer in Bofschow, Kr. Pleß, Johann Trullay in Hultschin, Kr. Rattibor, zum Rektor daselbst.

Lehrer: Erich Zeh in Wittlow, Kr. Rattowitz, Meinens Friedeter in Hultschin, Kr. Rattibor, Alfons Segner in Schepantowitz, Kr. Rattibor, Johann Polanus aus Gr. Döbern, Kr. Oppeln, in Schönwitz, Kr. Falkenberg OS., Wilhelm Pisk aus Saleische, Kr. Gr. Strehlitz, in Neustadt OS., Josef Biegja aus Birkenhal, Kr. Rattowitz, in Müllschladt, Kr. Rattowitz, Theodor Jazy in Zabelkau, Kr. Rattibor, Dionysius Magiera aus Blaschewitz, Kr. Neustadt OS., in Schreibersdorf, Kr. Neustadt OS., Otto Runge in Gr. Heidersdorf, Kr. Falkenberg OS., Ludwig Hoffmann aus Ludwigsdorf, Kr. Kreuzburg OS., in Krogullona, Kr. Oppeln, Walter Gärtner in Czermilonta, Kr. Rybnik, Richard Bluge in Czermilonta, Kr. Rybnik.

Lehrerinnen: Anna Kunz in Rochowitz, Kr. Rattowitz, Alice Stahr in Schwentochowitz, Kr. Beuthen OS., Elise Czerny in Rattowitz, Edith Fischer aus Reichberg, Kr. Falkenberg OS., in Reinersdorf, Kr. Kreuzburg OS., Helene Baranel aus königl. Neudorf, Kr. Oppeln, in Oppeln, Maria von Komatowski.

aus Alt Gleiwitz, Kr. Gleiwitz, in Brzeskowitz,
Kr. Rattowitz, Erna Meruch in Gr. Rauden,
Kr. Rybnik, Johanna Werner in Neudorf, Kr.
Rattowitz OS., Adolph Schnorfel in Neu-
dorf, Kr. Rattowitz, Hedwig Conrad in Gchorzow,
Kr. Rattowitz, Hedwig Reich in Ruda, Kr.
Zabrze, Elfriede Wagner in Halemba, Kr.
Rattowitz, Hedwig Stanienda in Gchorzow,
Kr. Rattowitz, techn. Lehrerin Klara Stellmach
aus Birkenthal, Kr. Rattowitz, in Wlechowitz, Kr.
Beuthen OS., Julie Hergesell in Friedens-
hütte, Kr. Beuthen OS.

Vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium.

Befähigt: die Wahl der Lehrerin Ruth
Guttwein in Lublitz zur technischen Lehrerin
an der höheren Mädchenschule zu Zabrze OS.
vom 1. Oktober 1911 ab.

SSO. Personalveränderungen

bei der Königlichen Berg-, Hütten- u.
Salinenverwaltung.

Königl. Oberbergamt Breslau.

Der beim Oberbergamts-Kollegium beschäf-
tigte Berginspektor Dr. Wittus ist an das König-
liche Oberbergamt in Dortmund versetzt worden.

2. Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln

Nr. 40.

Ausgegeben Oppeln, den 10. Oktober 1911.

1911

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Verbot des Hausierhandels mit Klauenvieh und Geflügel.

Da die Maul- und Klauenseuche nach den Feststellungen der beamteten Tierärzte noch an zahlreichen Stellen des Regierungsbezirks Oppeln herrscht, wird hiermit auf Grund des § 56 b der Reichsgewerbeordnung folgendes angeordnet:

§ 1. Der Handel im Umherziehen mit

Klauenvieh und Geflügel ist in dem Regierungsbezirk Oppeln bis zum 1. April 1912 verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden, sofern nicht strengere Strafgesetze verletzt sind, nach § 148 Abs. 1 Ziffer 7 a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Oppeln, den 8. Oktober 1911.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

II. XII. 2430.